

Ulrich Stiehl
Rainweg 78
69118 Heidelberg
10.06.2009

Ulrich Stiehl, Rainweg 78, 69118 Heidelberg

Landgericht Berlin-Mitte
Zivilkammer 53
z.Hd. Frau Aaltje Monjé
Littenstraße 12-17
10179 Berlin

Ihre Betreuungsangelegenheit

Sehr geehrte Frau Monjé,

im Hinblick auf Ihre Entscheidung 53 T 30/09 besteht der Verdacht, daß Sie prozeßunfähig sind. Es stellt sich daher die Frage, ob für Sie eine Betreuung beantragt werden soll. Hierzu erhalten Sie Gelegenheit zur Stellungnahme binnen zwei Wochen. Bitte teilen Sie auch mit, ob und welcher Hausarzt Sie behandelt. Es ist gegebenenfalls beabsichtigt, eine Stellungnahme dieses Arztes einzuholen. Wird er von seiner Schweigepflicht entbunden?

Ich bitte Sie, ein ärztliches Zeugnis einer psychiatrischen Praxis binnen zwei Wochen vorzulegen, auch zur Frage Ihrer Prozeßfähigkeit. Falls Sie kein psychiatrisches Prozeßfähigkeitsattest erhalten, müßte dies bekanntgemacht werden, denn Prozeßunfähige dürfen nicht als Richter tätig sein. Zudem müßte dann für Sie der umseitige "*Antrag auf Einrichtung einer Betreuung*" gestellt werden.

Mit freundlichen Grüßen

(Ulrich Stiehl)

Absender:

An das
Amtsgericht Pankow/Weißensee
Dienstgebäude Pankow
Kissingenstr. 5-6
13189 Berlin

Fernruf (Vermittlung): (030) 90 245 – 0, Intern: (9245-111)
Telefax: (030) 90 245 - 140

Antrag auf Einrichtung einer Betreuung

Antragsteller/in:

<input type="checkbox"/> Frau	<input type="checkbox"/> Herr
Name:	Vorname:
geb. am	Staatsangehörigkeit
Straße, Hausnummer	
PLZ, Wohnort	
Telefonnummer und - falls vorhanden - Handynummer	

Ich rege an, eine Betreuung einzurichten für

<input checked="" type="checkbox"/> Frau	<input type="checkbox"/> Herr
Name: Monjé	Vorname: Aaltje
geb. am	Staatsangehörigkeit
Straße, Hausnummer Littenstraße 12-17	
PLZ, Wohnort 10179 Berlin	
Telefonnummer und - falls vorhanden - Handynummer	

Antrag auf Einrichtung einer Betreuung

Der Präsident des Landgerichts

- Dienststelle Littenstraße -



Der Präsident des Landgerichts Berlin, Postanschrift: 10174 Berlin

Anschrift: Littenstraße 12 - 17, 10179 Berlin
Vermittlung: (030) 90 23 - 0
Durchwahl: (030) 90 23 - 2448
Fax: (030) 90 23 - 2223
E-Mail: verwaltung.littenstrasse@lg.Berlin.de
Fahrverbindung: U-/S-Bhf. Alexanderplatz, Jannowitzbrücke
U-Bhf. Klosterstraße,
Bus 148, 257, Tram 2, 3, 4, 5 und 6

Herrn
Ulrich Stiehl
Rainweg 78
69118 Heidelberg

Bearbeiter
Herr Kansteiner

Geschäftszeichen
LuVR I 1 - 3133 E-F. 58/09 LS

Ihr Zeichen

Datum
24. Juni 2009

Ihr Schreiben vom 10. Juni 2009 zum Verfahren 53 T 30/09 LG Berlin

Sehr geehrter Herr Stiehl,

die Zivilkammer 53 hat mir Ihr o. g. Schreiben vorgelegt. Die in Ihrem Schreiben enthaltenen Beleidigungen weise ich auf das Schärfste zurück. Im Wiederholungsfalle werde ich die Stellung eines Strafantrages prüfen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

S c h n e i d e r

Richter am Kammergericht

Beglaubigt


Justizangestellte



Landgericht Berlin

Beschluss

Geschäftsnummer: 53 T 30/09
216 C 1001/09 Amtsgericht Charlottenburg

In dem Rechtsstreit

des Herrn Rechtsanwalt xxxx,
xxxx

Antragstellers und Beschwerdeführers,

- Prozessbevollmächtigte:
xxxx

g e g e n

den Herrn Rolf Schälicke,
Bleickenallee 8, 22763 Hamburg,

Antragsgegner und
Beschwerdegegner,

hat die Zivilkammer 53 des Landgerichts Berlin in Berlin-Mitte, Littenstraße 12-17, 10179 Berlin,
am 16.03.2009 durch die Richterin am Amtsgericht Dr. Monje als Einzelrichterin

b e s c h l o s s e n :

Auf die sofortige Beschwerde des Antragstellers wird der Beschluss des
Amtsgerichts Charlottenburg vom 30.01.2009 -Az. 216 C 1001/09 -
abgeändert und wie folgt neu gefasst:

1. Dem Antragsgegner wird gem. § 1 Abs. 2 Nr. 2 b i.V.m. § 1 Abs. 1 S. 3
Nr. 3, 4, 5 GewSchG bei Vermeidung eines vom Gericht für jeden Fall der
Zu widerhandlung festzusetzenden Ordnungsgeldes bis zu 250.000,-
EUR, ersatzweise

Ordnungshaft, oder Ordnungshaft bis zu sechs Monaten untersagt,

- a. den Antragsteller zu beleidigen, zu bedrohen oder seine Gesundheit zu verletzen,
- b. unzutreffende Behauptungen über den Antragsteller Dritten gegenüber, insbesondere über Webseiten, kund zu tun; ausgenommen hiervon sind Mitteilungen an Gerichte oder Behörden im Rahmen von deren Zuständigkeiten,
- c. sich dem Antragsteller auf weniger als 50 m zu nähern; bei zufälligen Begegnungen ist der Abstand von 50 m durch den Antragsgegner unverzüglich wieder herzustellen,
- d. in irgend einer Form Kontakt zu dem Antragsteller aufzunehmen, etwa durch persönliche Ansprache, Telefonat, Fax, SMS, Email, Grußkarten oder Briefsendungen; ausgenommen hiervon ist die Korrespondenz im Zusammenhang mit der beruflichen Tätigkeit des Antragstellers als Rechtsanwalt innerhalb juristischer Auseinandersetzungen zwischen Antragsteller und Antragsgegner,

2. Die Dauer der Anordnung wird auf sechs Monate begrenzt.

3. Die Kosten des Rechtsstreits trägt der Antragsgegner.

4 Der Streitwert (I. und II. Instanz) wird auf 3.000,- EUR festgesetzt,

G r ü n d e

I,

Der Antragsteller hat mit Schreiben vom 09.01.2009, das am selben Tag beim Amtsgericht Charlottenburg eingegangen ist, einen Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung nach dem Gewaltschutzgesetz gestellt. Mit Beschluss vom 30.01.2009 (Bl. 109 d,A.), der dem Antragsteller am 05.02.2009 zugestellt worden ist, hat das Amtsgericht Charlottenburg den Antrag zurückgewiesen und dies mit Zweifeln an der örtlichen Zuständigkeit und dem Fehlen eines Verfügungsanspruchs begründet. Hiergegen richtet sich die am 19.02.2009 eingegangene sofortige Beschwerde des Antragstellers, der das Amtsgericht nicht abgeholfen hat. Das Amtsgericht hat die Sache dem Landgericht zur Entscheidung über die sofortige Beschwerde

vorgelegt. Mit Schriftsatz vom 09.03.2009 hat der Antragsteller neue Tatsachen vorgetragen, auf die er ebenfalls sein Begehren stützt.

II.

Die gemäß § 567 ZPO statthafte und im Sinne des § 569 ZPO form- und fristgerecht angebrachte sofortige Beschwerde hat in der Sache Erfolg.

Das Amtsgericht Charlottenburg ist als Gericht der Hauptsache (§§ 937, 943 ZPO) örtlich gem. § 32 ZPO zuständig, da die dem Verfügungsantrag zugrunde liegenden Vorfälle zumindest teilweise auch im Zuständigkeitsbezirk des Amtsgerichts Charlottenburg stattfanden. Dies gilt zweifelsfrei für das Zusenden der [Weihnachtsgrußkarte](#) und der [Email](#) vom 25.02.2009 an die Kanzleianschrift des Antragstellers. Zudem gilt § 32 ZPO nicht nur für Schadensersatzbegehren im engeren Sinne, sondern auch für Unterlassungsbegehren der vorliegenden Art (vgl. Zöller-Vollkommer, ZPO, 27. Aufl., § 32 Rn. 14 m.w.N.).

Der Antragsteller hat einen Verfügungsanspruch und einen Verfügungsgrund hinreichend glaubhaft gemacht, §§ 940, 938 Abs.1, 936, 916 ff. ZPO, § 1 Abs.1 S. 3, Abs.2 Ziff. 2 b) Gewaltschutzgesetz,

Die permanenten Veröffentlichungen über den Antragsteller auf der Internetseite des Antragsgegners www.buskeismus.de, das Zusenden von Grußkarten und Emails - zuletzt am [25.02.2009](#) - stellen nach dem glaubhaften Vortrag des Antragstellers eine unzumutbare Belästigung und ein wiederholtes Nachstellen im Sinne des [§ 1 Abs.2 Ziff. 2 b\)](#) des Gewaltschutzgesetzes dar, ohne dass dieses Verhalten durch berechtigte Interessen des Antragsgegners gerechtfertigt wäre. Insbesondere handelt es sich um Nachstellungen, die vom Schutzzweck des [§ 1 Abs.2](#) Gewaltschutzgesetzes umfasst sind. [§ 1 Abs.2 Ziff. 2 b\)](#) erfasst auch Belästigungen einer Person durch eine andere, etwa durch wiederholte Beobachtung des Opfers, aufdringliche Kontaktversuche und Annäherungen, wobei sowohl die Kontaktversuche als auch die Annäherungen über Fernkommunikationsmittel erfolgen können (vgl. hierzu: Pal-Brudermüller, § 1 Rn. 8 m.w.N.). So liegt der Fall hier. Der Antragsgegner scheut es nicht, wiederholt direkten Kontakt zu dem Antragsteller aufzunehmen. Dies zeigt zuletzt die Email vom 25.02.2009. Aber auch rufschädigende und provokante Eintragungen auf Internetseiten begründen hier unter Einbeziehung des Gesamtverhaltens des Antragsgegners die Annahme, dass es sich hier um gezielt gegen den Antragsteller gerichtete Nachstellungen handelt.

Die Befristung folgt aus [§ 1 S. 2 GewSchG](#) und dient der Wahrung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit.

Der Antragsgegner wird auf die Strafbarkeit von Zuwiderhandlungen gegen die getroffenen Anordnungen gem. [§ 4 GewSchG](#) ausdrücklich hingewiesen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 Abs.1 ZPO, die Streitwertfestsetzung auf §§ 47, 48 Abs.2, 53 Abs.1 Nr. 1 GKG, § 3 ZPO.

Dr. Monje